

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.
 Vom 10. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren sowie den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

§ 2.

Die Reichsbekleidungsstelle hat die Aufgabe:

1. den Vorrat an den im § 1 bezeichneten Gegenständen, soweit sie nicht von der Heeres- und Marineverwaltung beansprucht werden, zu verwalten, insbesondere für gleichmäßige Verteilung und sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;
2. den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu beschaffen;
3. die Versorgung der Behörden mit Uniformstoffen für die bürgerlichen Beamten zu regeln;
4. die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen zu fördern.

§ 3.

Die Reichsbekleidungsstelle gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4.

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder.

§ 5.

Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Reichsbekleidungsstelle als Vorsitzenden, fünf Königlich Preussischen Regierungsvertretern und je einem Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen, Königlich Württembergischen, Großherzoglich Badischen, Großherzoglich Sächsischen und Elsaß-Lothringischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm an der Vorsitzende des nach § 16 zu bildenden Ausschusses, zwei Vertreter des Deutschen Städtetags, je ein Vertreter des Deutschen Handeltags, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Kriegsausschusses für die deutsche Industrie, des Handwerkes, der Verbraucher und drei weitere Vertreter; der Reichskanzler ernennt die Vertreter und ihre Stellvertreter sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6.

Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen, insbesondere über die Durchführung der Bezugsüberwachung, gehört werden.

§ 7.

Gewerbetreibende, die mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen nur an solche Abnehmer Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Die Reichsbekleidungsstelle kann bei Verträgen, die vor dem 1. Mai 1916 abgeschlossen worden sind, auf Antrag die Erfüllung auch dann gestatten, wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken darf nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen werden, wenn der Gewerbetreibende von seinem Kunden einen festen Auftrag schriftlich erhalten hat, in dem Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben sind; diese Vorschrift findet auf die Maßschneiderei und auf Musterkollektionen keine Anwendung.

§ 8.

Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen betreibt, hat unverzüglich eine Inventur über die in seinem Besitze befindlichen Waren aufzunehmen. Hierbei sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise unter Zugrundelegung der Preise einzusehen, die den in der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) vorgeschriebenen Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden aufzunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreiben.

Vor Abschluß der Inventur dürfen in ihr aufzunehmende Waren nicht veräußert werden. Nach Abschluß der Inventur dürfen von jeder Art der aufgenommenen Waren bis zum 1. August 1916 höchstens 20 vom Hundert nach den in der Inventur eingezeichneten Preisen berechnet, veräußert werden.

Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreibt, darf außer diesen 20 vom Hundert unbeschadet der Vorschriften des § 7 noch so viel veräußern, als er im Großhandel absetzt und so viel verarbeiten, als er zur Maßschneiderei benötigt.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß eine Nachprüfung der vorgeschriebenen Inventuren und der stattgehabten Verkäufe möglich ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Bestimmungen über die Verpflichtung zur Aufstellung weiterer Inventuren und über eine allgemeine Bestandsaufnahme erlassen. Sie kann dabei den Gewerbetreibenden weitere Einschränkungen für den Absatz ihrer Waren und weitere Verpflichtungen über die Buchführung und dergleichen auferlegen.

§ 9.

Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerbsmäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 10.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 11.

Vom 1. August 1916 ab dürfen Gewerbetreibende im Kleinhandel und in der Maßschneiderei die im § 1 bezeich-

Der Bezugsschein wird dem Kaufmann nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen darzulegen. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 12.

Die Ausfertigung des Bezugsscheins erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnortes des Antragstellers, die hierüber Listen zu führen hat. Der Bezugsschein ist nicht übertragbar. Er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist.

Für die Bezugsscheine und die Listen ist ein einheitliches, von der Reichsbekleidungsstelle aufzustellendes Muster zu verwenden.

§ 13.

Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Lochen und dergleichen), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jedes Monats an die zuständige Behörde des Wohnortes des Verkäufers abzuliefern.

§ 14.

Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und die von den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der Überwachung der Vorschriften in §§ 7 bis 13 betrauten Personen sind befugt, in die Räume der dieser Verordnung unterstehenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzuholen und die Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 15.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16.

Die Deckung des Bedarfs der im § 2 Nummer 2 aufgeführten Behörden und Anstalten erfolgt in der Weise, daß die von der Landeszentralbehörde vorgeprüften Bedarfsanzeigen der Reichsbekleidungsstelle überwiesen und einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuss behufs Feststellung des zu überweisenden Anteils vorgelegt werden, worauf dann die Reichsbekleidungsstelle die Bezugsbescheinigung der Feststellung entsprechend ausstellt. Das Nähere, insbesondere auch die Zusammenfassung des Ausschusses, bestimmt der Reichskanzler.

§ 17.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung

1. auf die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beschlagnahmten Gegenstände während der Dauer der Beschlagnahme;
2. auf den Erwerb von Gegenständen seitens der Heeresverwaltungen und der Marinewerwaltung.

§ 18.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 anzusehen ist. Sie oder die von ihnen bezeichneten Behörden erlassen die näheren Bestimmungen zur Ausfüh-

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden überlassen ist. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 19.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden überlassen ist. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
3. wer eine nach § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

Im Falle der Nummer 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 21.

Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände. Vom 10. Juni 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 R.G. Bl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14 15 und 20 dieser Bekanntmachung finden auf die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirt- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt. S. 214) zulässigen Preise.

Verzeichnis

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Artikel, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil aus den zu 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Trikotagen gelten jedoch die Bestimmungen zu 4.
4. Seidene und halbseidene Strümpfe und sonstige seidene und halbseidene Trikotagen und Wirtwaren. Als halbseidene Waren dieser Art gelten solche, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur oder Kunstseide bestehen, und seidenplattierte Strümpfe.

- vorüber bestehende, aus feinem baumwollenen Damenstrümpfen, von denen das Dugendpaar weniger als 750 Gramm, und baumwollene Herrensocken, von denen das Dugendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.
5. Bänder, Kordeln, Schnüre und Rigen. Schnürsentel, Hosenträger und Strumpfbänder.
 6. Spitzen und Besatzstickereien, Tapissierwaren, Posamentierwaren für Möbel- und Kleiderbesatz.
 7. Mützen, Hüte und Schleier.
 8. Schirme.
 9. Teppiche, Päuferstoffe, Bettüberdecken und farbige Tischdecken.
 10. Möbelstoffe.
 11. Abgepaßte Gardinen und Vorhänge. Tüllgardinen meterweise.
 12. Wollene Damenkleider und Mäntelstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 130 Zentimeter 10 Mark für das Meter übersteigt.
 13. Baumwollene, einfarbige oder buntgewebte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
 14. Baumwollene bestickte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 6 Mark für das Meter übersteigt.
 15. Baumwollene bedruckte Kleiderstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 2 Mark für das Meter übersteigt.
 16. Verbandstoffe und Damenbinden.
 17. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen).
 18. Herrenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 140 Zentimetern 14 Mark für das Meter übersteigt.
 19. Fertige Fracks, Militäruniformen. Uniformbesatz und Militärausrüstungsstücke.
- Fertige Herrengarderobe, sofern der Kleinhandelspreis
- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| für den Rock- und Gehrockanzug | 75.00 M., |
| für den Sack- und Sportanzug | 60.00 " |
| für den Rock und Gehrock | 47.00 " |
| für die Sackjacke | 32.00 " |
| für die Weste | 10.00 " |
| für das Bein Kleid | 18.00 " |
| für den Winterüberzieher | 80.00 " |
| für den Sommerüberzieher | 65.00 " |
| für den Wettermantel aus Lodenstoff | 40.00 " |
- übersteigt.
20. Alle Artikel der fertigen Damenmäntel- und Mädchenmäntel-, Damenkleider- und Mädchenkleider-, Damenblusen- und Mädchenblusenkonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt waren und sich im Besitze der Kleinhändler befinden, oder sofern deren Kleinhandelspreis
- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| für einen Damenmantel | 60.00 M., |
| für ein Jackenkleid | 80.00 " |
| für ein Wäschkleid | 40.00 " |
| für eine wollene Bluse | 15.00 " |
| für eine Wäschbluse | 12.00 " |
| für einen wollenen Morgenrock | 30.00 " |
| für ein Wäschmorgenrock | 20.00 " |
| für ein garniertes wollenes Kleid | 100.00 " |
| für einen Kleiderrock | 25.00 " |
- übersteigt.
21. Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.
 22. Fertige Damenwäsche aus Webstoffen, sofern der Kleinhandelspreis
- | | |
|--------------------------|----------|
| für ein Damenhemd | 6.50 M., |
| für ein Damennachthemd | 10.00 " |
| für ein Damenbeinkleid | 5.00 " |
| für eine Untertaille | 5.00 " |
| für einen Frisiermantel | 10.00 " |
| für einen Wäschunterrock | 12.00 " |

23. Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung.
 24. Korsette und Korsettchen.
 25. Wäschestoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 2 Mark für das Meter und für halbleinene und reinleinene Stoffe bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
 26. Gemusterte weiße Tischzeuge.
 27. Reinwollene Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 30 Mark für das Stück übersteigt.
 28. Kragen und Manschetten, Borstleder und Einsätze. Kravatten und Schlafanzüge. Fertige Herren- Tag- u. Nachthemden, sofern der Kleinhandelspreis 7 Mark für das Stück übersteigt.
 29. Taschentücher.
 30. Hausschürzen, sofern der Kleinhandelspreis 4,50 Mark für das Stück übersteigt. Plereschürzen aus weißen dünnen Stoffen, sofern der Kleinhandelspreis 2 Mark für das Stück übersteigt.
 31. Seidene Schuhe.
 32. Die nach Maß anzufertigenden Herren- und Damen-Ober- und -Unterkleider, sofern die unter 19, 20, 22 und 28 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.
 33. Getragene Kleidungsstücke, soweit ihr Kleinhandelspreis die Hälfte der unter 19 und 20 festgesetzten Preise übersteigt.
 34. Woll- und Baumwollstoffe (12, 13, 14, 15, 18, 25) bis zu Längen von 2 Metern.
- Wo in vorstehendem Verzeichnis Preise für bestimmte Breitenmaße der Stoffe als Grenze angegeben sind, ist für andere Breitenmaße der Preis entsprechend höher oder niedriger anzunehmen.
- In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.
- Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte erforderlich.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickware für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (R.-Gesetzbl. Nr. 121) wird deshalb folgendes bekannt gegeben:

§ 1.

Am 1. August 1916 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I — VIII bezeichneten Gegenstände vorzunehmen.

Gruppe I:

- a) Stoffe zur Oberbekleidung,
- b) Wäschestoffe und Futterstoffe,
- c) anderweitig nicht genannte dichte Gewebe mit einer Mindestbreite vom 30 cm.

Gruppe II:

- a) Röcke für Männer (auch Fracks, Jacken, Joppen u. ähnl.),
- b) Westen für Männer,
- c) Hosen für Männer,
- d) Mäntel und Umhänge für Männer Burichen u. Knaben,
- e) Burichen- und Knabenanzüge.

Gruppe III:

- a) Frauenkleider (auch Jackenkleider),
- b) Blusen,
- c) Frauenröcke,

Gruppe IV:

- a) Unterröcke,
- b) Morgenröcke,
- c) Schürzen,

d) Decken (Reisedecken, Schlafdecken, Pferdedecken (auch Wolldecken) und Krankenhausdecken, deren Stückgewicht 800 gr übersteigt.

Gruppe V:

- a) Hemden für Männer,
- b) Hemden für Frauen,
- c) Kinderhemden und Hosen,
- d) Unterhosen für Männer und Knaben,
- e) Unterhemden für Männer und Knaben,
- f) Unterzeug für Frauen und Mädchen.

Gruppe VI:

- a) Männerstrümpfe und Männersocken,
- b) Frauenstrümpfe,
- c) Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII:

- a) Betttücher (Laken),
- b) Kissenbezüge,
- c) Deckenbezüge,
- d) Tischtücher,
- e) Mundtücher,
- f) Handtücher,
- g) Wischtücher,
- h) Taschentücher.

Gruppe VIII:

- a) Winter- und Herbsthandschuhe für Männer,
- b) oben nicht genannte Handschuhe für Männer,
- c) Frauenhandschuhe,
- d) Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I — VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel, ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfasern, Papiergarnen oder sonstigen Pflanzernfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammensetzung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

§ 2.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind;
2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden, oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen;
3. die im Gebrauch befindlichen Gegenstände;
4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

§ 3.

Meldepflichtig sind die am Beginn des 1. August 1916 vorhandenen Gesamtvorräte der in § 1 bezeichneten Gegenstände.

§ 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie alle öffentlichen rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. Die nach dem Stichtage eintreffenden, aber schon abgeforderten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden. Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Expeditur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 5.

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldebögenen erstattet werden. Für jeden der in § 1 verzeichneten Gruppe werden besondere Bordrucke herausgegeben. Die Meldebögen müssen spätestens am 15.

August 1916 mit den von der Reichsbekleidungsstelle den von ihnen bezeichneten Geschäften mit der Zustimmung beauftragten Ausstellern eingereicht sein. Meldungen gegenwärtig welcher Art dürfen auf Meldebögen nicht vermerkt werden. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Anordnungen erlassen.

§ 7.

Wer den Vorschriften der §§ 1—5 zuwiderhandelt wird nach § 20 der Bundesverordnung vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mk. bestraft.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 13. Juli 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

I.

Der § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 findet keine Anwendung auf solche Gewerbetreibende, die außer den Waren, die sie beim Gewerbebetrieb im Umherziehen mit sich führen, kein Warenlager haben.

II.

In das Verzeichnis der Gegenstände nach der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 468), auf welche die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 keine Anwendung finden, sind aufzunehmen:

- 20 a. Alle Artikel der aus Wollstoff hergestellten Damen-Sommerkonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt oder zugeschnitten waren.
- 20 b. Mädchenkleider für das schulpflichtige Alter und Kinderkleider für das Alter bis zu 6 Jahren, sofern deren Kleinhandelspreis für ein Wollkleid 15,00 Mark für ein Kleid aus Wolle oder Velvet . 25,00 " übersteigt.
35. Gummimäntel und gummierte Badeartikel. Der Gummierung steht Ersatzgummierung gleich.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich.

Bad Homburg v. d. H., den 24. Juli 1916.

Wird den Interessenten mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß Bordrucke zu den nach § 5 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 20. Juli 1916 vorgeschriebenen Meldungen bei dem Landratsamt zu beziehen sind. Bei Anforderung der Bordrucke ist genau anzugeben, für welche der 8 Gruppen der im § 1 der bezeichneten Bekanntmachung erwähnten Stoffe pp. die Meldungen erstattet werden sollen.

Die genau ausgefüllten Meldebögen sind bis spätestens den 15. August 1916 an das Landratsamt hier zurückzugeben.

Die Gemeindeverwaltungen — Magistrate und die Herren Bürgermeister — ersuche ich, die in Betracht kommenden Gewerbetreibenden auf die Meldepflicht hinzuweisen und sie zur rechtzeitigen Abgabe der Meldungen anzuhalten.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Füller, Kreisdeput.